

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 59 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Kulturförderungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. November mit der Vorlage befasst.

Abg. Heilig-Hofbauer berichtet, dass es sich beim gegenständlichen Novellierungsvorhaben um eine Umsetzung eines Punktes aus dem Kapitel „Kultur“ des Arbeitsübereinkommens der Salzburger Landesregierung handle. Im Wesentlichen beträfen die Änderungen den Landeskulturbeirat, welcher von 24 auf 20 Mitglieder verkleinert werde, um seine Handlungsfähigkeit und Effizienz zu erhöhen. Neben der Verkleinerung dieses Beratungsgremiums seien außerdem Änderungen im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder vorgesehen. Wahlberechtigt seien ca. 1.000 natürliche und juristische Personen, Institutionen und Organisationen, die in den letzten drei Jahren vor der Wahl Kulturförderung erhalten hätten. Nicht zuletzt würden durch die Novelle die Aufgaben des Landeskulturbeirates erweitert und klarer formuliert. Es handle sich insgesamt um eine gute und gelungene Novelle. Abg. Hofbauer ersucht das anwesende Mitglied des Landeskulturbeirates zu erläutern, wie sich der Wahlvorgang konkret ausgestalte und wie der Landeskulturbeirat die Neuerungen im Gesetz bewerte.

Zweite Präsidentin Mosler-Törnström BSc stellt fest, dass die Präzisierung der Aufgaben des Landeskulturbeirates ein wichtiger Schritt sei. Als besonders bedeutsam zu bewerten sei aus ihrer Sicht, die Möglichkeit des Landeskulturbeirates zur Stellungnahme zu verschiedenen kulturellen Belangen. Die Verkleinerung des Beirates sei sinnvoll und daher zu begrüßen. An die anwesenden Experten wird die Frage gestellt, wie die Wahl der von den Kulturschaffenden zu wählenden Mitglieder vor sich gehe.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf ist ebenfalls der Ansicht, dass die vorliegende Novelle als sehr positiv zu bewerten sei. Sie weist besonders darauf hin, dass sich der Landeskulturbeirat eine Geschäftsordnung zu geben habe, welche mittlerweile bereits erarbeitet worden sei. Indem man den Beirat kleiner und schlagkräftiger gestaltet und gleichzeitig die Aufgaben präziser festgelegt und erweitert habe, habe man einen guten Weg für die Zukunft beschritten. Abschließend stellt Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf an die anwesenden Experten die Frage, was die neu verankerte Verpflichtung der Fördernehmer zur Einhaltung der Grundsätze des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes für kleinere Kultureinrichtungen bedeute. Insbesondere interessiere sie, ob diese nun aufgrund der Auflagen des Bundesgesetzes Gefahr liefen, dass Veranstaltungen eventuell nicht mehr finanzierbar seien.

Abg. Wiedermann begrüßt die Verkleinerung des Landeskulturbeirates. Zudem seien durch die Novelle die Kompetenzen des Landeskulturbeirates klarer herausgearbeitet worden. Die FPS werde daher den Änderungen im Salzburger Kulturförderungsgesetz jedenfalls zustimmen.

Herr Ais (Referat 2/07) erläutert, dass es im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz für kleinere Kultureinrichtungen eine Zumutbarkeitsgrenze gebe, bis zu deren Erreichung Barrierefreiheit nicht zwingend herzustellen sei. Dadurch werde verhindert, dass auf diese Einrichtungen unverhältnismäßige Belastungen zukämen. Von seiten der Kulturabteilung werde man sich mit Unterstützung des Ressorts im Rahmen der Möglichkeiten darum bemühen, hilfesuchende Kultureinrichtungen so gut wie möglich dabei zu unterstützen, Veranstaltungen im Sinne jener Menschen, die diese besuchen wollten, weitgehend barrierefrei zu gestalten.

Herr Grüner-Musil (Landeskulturbeirat) betont, dass die geplanten Gesetzesänderungen eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsgrundlage des Landeskulturbeirates bedeuteten. Der Landeskulturbeirat sei seit einigen Jahren darum bemüht gewesen, seine Effizienz zu verbessern. Diese Bemühungen hätten zwischenzeitig auch schon in einer Änderung der Geschäftsordnung gemündet. Die Novellierung des Kulturförderungsgesetzes sei ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Effizienzsteigerung. Es sei im Übrigen durchaus bemerkenswert, dass es in Salzburg ein gesetzlich verankertes Beratungsgremium gebe. Dies sei nicht in allen Bundesländern der Fall. In manchen gebe es nicht einmal ein Kulturförderungsgesetz. Insgesamt werde der Landeskulturbeirat 20 Mitglieder haben. 13 Mitglieder des Beirates seien zukünftig durch die Kulturschaffenden zu wählen, wobei sich grundsätzlich jede Bürgerin und jeder Bürger mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg auf eine Wahlliste setzen lassen könne. Der Wahlvorgang laufe so ab, dass es für die unterschiedlichen Kulturbereiche jeweils eigene Wahllisten gebe. Diesbezüglich betont Herr Grüner-Musil, dass es dem Landeskulturbeirat ein Anliegen sei, nicht ausschließlich in geschlossenen Kategorien zu denken, weswegen es auch eine freie Liste gebe. Mittels eines Abstimmungsverfahrens werde dann diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat einer Liste, die oder der die meisten Stimmen aufweise, Mitglied des Landeskulturbeirates. In Bezug auf die von der Landesregierung zu bestellenden Mitglieder des Beirates sei es sehr bedeutsam, dass große, für das Kulturleben im Bundesland Salzburg prägende Einrichtungen, wie etwa die Salzburger Festspiele, die bisher nicht vertreten gewesen seien, nunmehr gesetzlich verankerte Mitglieder des Landeskulturbeirates seien.

Klubobmann Schwaighofer erkundigt sich, wie der Prozess zur Novellierung des Gesetzes in Gang gekommen und wie die Erarbeitung abgelaufen sei.

Herr Grüner-Musil führt dazu aus, dass die Initiative zur Überarbeitung des Gesetzes aus dem Landeskulturbeirat gekommen sei. Es sei dann eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Verwaltung und dem Kulturressort gebildet worden. Im Anschluss seien deren Ergebnisse, gemäß dem gesetzlichen Auftrag, auch mit anderen Vertreterinnen und Vertretern des Kulturlebens erörtert worden. Insgesamt sei festzuhalten, dass Landesrat Dr. Schellhorn sehr offen und gesprächsbereit gewesen sei, was die Berücksichti-

gung der Wünsche und Bedürfnisse des Landeskulturbeirates betroffen habe, um ein vernünftiges neues Regelwerk und eine gute Arbeitsgrundlage zu schaffen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 59 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. November 2016

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:
Mag.^a Sieberth eh.

Der Berichterstatter:
Heilig-Hofbauer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2016:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne, FPS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen eine Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.